

Nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. § 108 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW bedarf die Gründung der o.g. Gesellschaft der Zustimmung des Kreistages.

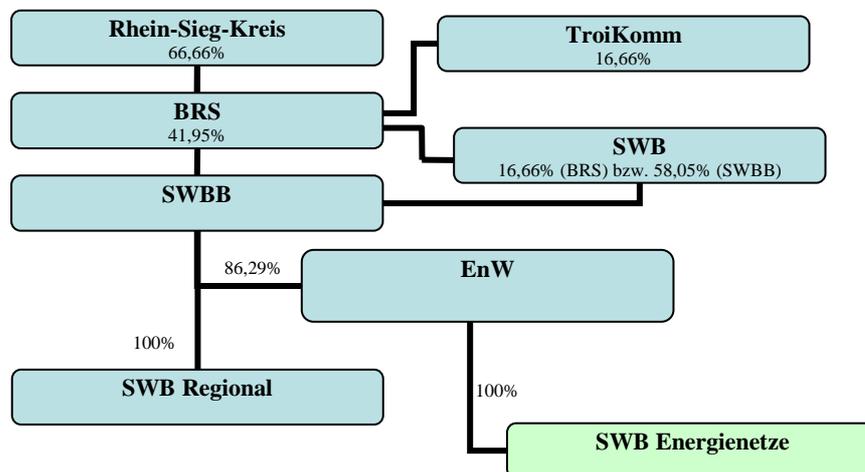
Erläuterungen:

Über seine Beteiligung von derzeit 2/3 an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH ist der Rhein-Sieg-Kreis mittelbar an der SWBB sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg mbH (EnW) beteiligt.

Aufgrund der Regelungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist für das sogenannte „legal unbundling“ die gesellschaftsrechtliche Trennung von Netz und Vertrieb erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der weiteren Entwicklungen im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes im allgemeinen und der Ausprägung der entsprechenden Verordnungen insbesondere durch die Bundesnetzagentur, z.B. im Rahmen der beantragten Stromnetzentgelte, ist es aus Sicht der Geschäftsführung der EnW dringend geboten, die Netzbetreibergesellschaft spätestens bis zur Sommerpause formal zu gründen, um dann bis zum Ende des Geschäftsjahres alle entsprechenden Vertragsbeziehungen und sonstigen Umsetzungsschritte zu implementieren bzw. zum 01.01.2007 zu aktivieren. Dabei sollen unter Erfüllung aller gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen und Auflagen die wirtschaftlichen Betriebsergebnisse von EnW/SWB und Netzbetreibergesellschaft optimal aufeinander abgestimmt und die Wertschöpfung nach Möglichkeit insgesamt gesichert werden.

Die Beteiligungsstruktur unter Berücksichtigung der neu zu gründenden Netzgesellschaft ist zur besseren Übersicht im folgenden Schaubild dargestellt:



Die Firma lautet SWB Energienetze GmbH (SWB Netze), das Stammkapital beträgt 50 T€ Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Der Unternehmensgegenstand ist das Betreiben von Energieversorgungsnetzen (Strom und Gas) im Sinne der Vorschriften des EnWG in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als **Anhang 1** beigefügt.

Nach Gründung der SWB Netze werden zukünftig die Versorgungsnetze im Eigentum der SWB Netze stehen (bisher Eigentum der EnW) und an die EnW verpachtet werden. Zwischen der SWB Netze und der EnW soll ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden, so dass zukünftig auch die aus den Netzen resultierenden Ergebnisse Bestandteil des Jahresergebnisses der EnW sind, an dem der Rhein-Sieg-Kreis über seine mittelbare Beteiligung (BRS/SWBB) partizipiert.

Gemäß § 53 KrO NW i.V.m. § 107 Absatz 5 Satz 1 GO NW ist vor der Entscheidung über die Gründung eines Unternehmens der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Dazu ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben. Die Marktanalyse sowie die bis heute hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anhang 2** beigefügt.

Der Finanzausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 24.03.2006 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 12.06.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.